

fahrungen und angestellten Nachforschungen nur neue Bestätigung und Begründung erhalten hat. Ich habe damals vier Gründe angegeben, die mich bestimmten, für dieses Princip mich zu erklären, indem ich nämlich äußerte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege sei 1) das trefflichste Mittel zu Erweckung und Erhaltung des Volksvertrauens zur Rechtspflege; 2) der kräftigste Schutz gegen Gewalt und Schwäche der Richter; 3) die beste Aufforderung für den Vertheidiger zu Entwicklung seiner Kräfte, und 4) das untrüglichste Mittel, Rechtsgefühl, Rechtskenntniß und constitutionellen Geist im Volke zu beleben. Das waren die vier Gründe, welche ich damals für meine Meinung angezogen habe, und noch bin ich aus denselben überzeugt, daß die gestern mehrfach bezeichneten Mängel des zeitherigen Verfahrens durch den Gesetzesentwurf nicht vollständige Abhülfe erhalten haben und eben deshalb nicht erhalten konnten, weil das Grundprincip ein ganz anderes ist, ein Princip, was man ursprünglich nicht ein vaterländisch-deutsches nennen kann, da es von auswärts, namentlich mit dem canonischen Rechte erst bei uns eingewandert ist, und was meiner Ansicht nach dem höchsten Zweck des Strafverfahrens auf keine Weise entsprechen und nur gezwungen aufrecht erhalten werden kann. Ich glaube, wir können eine gründliche Abhülfe der Mängel des jetzigen Gerichtsverfahrens nur dann erst erwarten, wenn wir zurückkehren zu dem, was — obgleich in veränderten äußeren Formen — doch ursprünglich vaterländisch zu nennen ist, nämlich zur Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, ein Verfahren, das seiner Natur nach mit den seit dem Jahre 1831 eingetretenen Veränderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse in Sachsen und deren seit jener Zeit immer mehr und mehr vorgeschrittenen Entwicklung, kurz, mit dem Geiste und Wesen der Verfassung und der Ausbildung des Staatslebens mehr im Einklang steht, als die geheime Inquisitionsmaxime. Jene Grundlage scheint mir eine weit sicherere Garantie für den Rechtsschutz im Staate, und ein größeres Vertrauen zu demselben zu gewähren. Es ist eine durch die Geschichte aller Zeiten bestätigte Wahrheit, daß der Zustand der Rechtspflege in genauem und innigem Zusammenhange mit den politischen Ereignissen und mit der Fortbildung der Staatsverhältnisse und des Staatslebens stehe; es kann daher auch uns ein Criminalverfahren nicht mehr genügen, welches nicht gleiche Garantien wie die Verfassungsurkunde für den Rechtsschutz und überhaupt alle die durch sie begründeten Rechte, Verbindlichkeiten und Einrichtungen gewährt. Daß aber ein Verfahren diese Gewähr nicht leistet, dies Vertrauen nicht einflößt, welches vom Anfang an fast nur in die Hand eines Einzelrichters gelegt, oder, was dem fast gleich ist, nur unter Mitwissen sehr weniger, wenn auch nach dem Gesetzesentwurfe äußerlich unabhängiger, doch, wie es fast nicht anders möglich ist, größtentheils sehr wenig urtheilsfähiger, daher abhängiger Personen vorgenommen wird, später nur durch eine, wie gesagt, höchst mangelhaft oder so gut wie gar nicht controlirte Niederschrift wiederum nicht unmittelbar, sondern durch ei-

nen Referenten erst an ein Richtercollegium zum Verspruche und nur selten in seinen Endresultaten zur Kenntniß des Publicums gelangt, scheint des Beweises nicht zu bedürfen. Ich verkenne zwar keineswegs, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit da, wo sie unbedingt zur Anwendung gebracht worden sind, mehr oder weniger Uebelstände hervorgebracht haben, die zu großen Bedenken führen müssen; ja ich leugne nicht, daß es Momente gegeben hat, wo ich durch dergleichen selbst sehr schwankend geworden bin. Erst neulich ist mir aus glaubhafter Quelle mitgetheilt worden, daß z. B. in Amerika, besonders wenn über Eigenthumsverbrechen verhandelt wird, größtentheils die Gallerien der Gerichtssäle nur mit Gaunern und Spitzbuben gefüllt sind, wodurch mancher rechtliche Mann sich abgehalten sieht, den Verhandlungen beizuwohnen; ja es ist mir gleichgestalt die Mittheilung aus Frankreich geworden, daß durch die öffentliche Verhandlung der gegen den Anstand und gute Sitten begangenen Verbrechen eine fürchterliche Lauheit und Demoralisation unverkennbar im Volke überhand nehme. Allein, meine Herren, für eine so unbedingte Annahme des Criminalverfahrens, wie es in Frankreich, England und Amerika eingeführt ist, würde ich mich auch nun und nimmermehr erklären, und es gereicht mir zur vollkommenen Beruhigung, daß diese Uebelstände, wie sie sich dort gezeigt und wie ich sie nur im Allgemeinen beispielweise bezeichnet habe, nicht nothwendig mit einem Verfahren verbunden sind, was ich vorhin seinem Principe nach als ein unerläßliches bezeichnet habe. Ich glaube vielmehr, daß die Annahme und Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, ohne dem Principe zu nahe zu treten, manchen Modificationen und Beschränkungen unterliegen können, die gewiß diese Uebelstände vollständig beseitigen. Es sind solche zum Theil schon gefunden, wie der Bericht der Deputation der zweiten Kammer darthut, und werden, insofern dies noch nicht vollständig geschehen sein sollte, wie ich nicht zweifle, noch gefunden werden. Ich erwähne nur beispielweise und oberflächlich, daß nach meiner Meinung das Wesen der Oeffentlichkeit keineswegs, wie in den Motiven des Gesetzesentwurfs steht, in beliebiger Zulassung von Zeugen zum Hauptverfahren, sondern darin besteht, daß zunächst den Betheiligten der Zutritt sogar zur Voruntersuchung gestattet werde, so daß außer dem Dirigenten des Gerichts der Angeschuldigte, der Defensor, der Staatsanwalt und eine verhältnißmäßige Zahl von Zeugen zugelassen werden, so daß der ganze Vorgang sowohl diesen als später den Richtern klar und unmittelbar vor Augen liege, und Alle in den Stand setze, Alles, nicht bloß das, was in den Acten steht, mit eignen Sinnen wahrzunehmen und solchergestalt ein eignes Urtheil, sowie einen wahren Rechtsschutz und ein festes Vertrauen zu ihm zu begründen, was außerdem unmöglich scheint. Was dürfte aber einer Einrichtung im Wege stehen, die zu Verhütung der Gefahr, daß öffentliche Verhandlungen über gewisse Vergehungen und Verbrechen, wenn auch nicht zur Schule des Lasters und der Verbrechen, doch zur Schule ihrer Verheimlichung werden, dem Antrage des Staatsanwaltes oder eines Gerichtsmitgliedes nach Analogie des Kammerreglements die Kraft beilegte, sofort die öffentliche in eine geheime Sitzung zu verwandeln?